

## Deutsche Übersetzung, es gilt immer die englische Originalfassung!

### Akzo Nobel Datenschutzkodex

#### DER VORSTAND VON AKZO NOBEL N.V. HAT,

#### in Erwägung nachstehender Gründe

- (i) Akzo Nobel und seine Konzerngesellschaften verarbeiten im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit personenbezogene Daten ihrer Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten und von Dritten;
- (ii) Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist ein Austausch solcher Daten innerhalb des Akzo Nobel-Konzerns sowie die Beteiligung von Dritten möglich, die solche Daten im Auftrag des Akzo Nobel-Konzerns verarbeiten;
- (iii) bei der Verarbeitung können Daten in Länder übermittelt werden, in denen kein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten besteht;
- (iv) die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten im Europäischen Wirtschaftsraum („EWR“) unterliegt der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und des freien Datenverkehrs (die „**EU-Datenschutzrichtlinie**“), die strenge Regeln zum Schutz personenbezogener Daten umfasst;
- (v) der Datenschutzkodex von Akzo Nobel gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb des Akzo Nobel-Konzerns mit Ausnahme der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Akzo Nobel-Konzern als Datenverarbeiter im Auftrag für Dritte;
- (vi) dem Datenschutzkodex von Akzo Nobel liegt die EU-Datenschutzrichtlinie zu Grunde. Er bietet deshalb einen angemessenen Schutz für personenbezogene Daten im Hinblick auf die Verarbeitung solcher Daten im Akzo Nobel-Konzern. Wenn die Datenverarbeitung innerhalb des Akzo Nobel-Konzerns eine Übermittlung personenbezogener Daten in Länder außerhalb des EWR erfordert, die über keinen angemessenen Schutz verfügen, bietet der vorliegende Datenschutzkodex von Akzo Nobel gemäß Artikel 26.2 der EU-Datenschutzrichtlinie einen angemessenen Schutz.
- (vii) der Datenschutzkodex von Akzo Nobel umfasst außerdem spezielle Sicherheitsmaßnahmen für die Übermittlung personenbezogener Daten vom Akzo Nobel-Konzern an Dritte in Ländern außerhalb des EWR, die kein angemessenes Datenschutzniveau bieten.
- (viii) Akzo Nobel mit Sitz in den Niederlanden unterliegt dem niederländischen Datenschutzgesetz („**DDPA**“), das von der niederländischen Datenschutzbehörde überwacht wird.
- (ix) der Datenschutzkodex von Akzo Nobel dient der Ergänzung und berührt nicht geltendes Recht für die von einer Konzerngesellschaft durchgeführte Verarbeitung personenbezogener

Daten. Wenn keine nationale Gesetzgebung besteht oder die Datenschutzbestimmungen von Akzo Nobel strenger sind als das nationale Recht und zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen, Rechte oder Rechtsmittel für den Betroffenen bieten, so gilt der Datenschutzkodex von Akzo Nobel.

## **DIESEN DATENSCHUTZKODEX VERABSCHIEDET:**

### **Artikel 1 – Definitionen und Auslegung**

#### 1.1 Definitionen

<b>Konzerngesellschaft</b>	alle Unternehmen, Firmen oder andere Körperschaften, an denen Akzo Nobel direkt oder indirekt 50% oder mehr des Nennwertes des ausgegebenen Aktienkapitals oder 50% oder mehr der Stimmrechte bei Hauptversammlungen hält, oder die Rechtsbefugnis hat, die Mehrheit der Geschäftsführer eines Unternehmens, einer Partnerschaft oder einer Körperschaft zu ernennen oder deren Geschäfte anderweitig zu lenken;
<b>Akzo Nobel BU Privacy Officer</b>	Akzo Nobel NV und/oder eine Konzerngesellschaft die in Artikel 16.4 bezeichnete Person
<b>Kinder Kodex</b>	Kinder unter sechzehn (16) Jahren; dieser Datenschutzkodex von Akzo Nobel einschließlich aller Anlagen;
<b>Überwiegende Geschäftsinteressen Einwilligung</b>	das in Artikel 15.1. Erläuterte  unter Einhaltung der Anforderungen unter Artikel 5 jede freiwillig gegebene konkrete und sachkundige Äußerung des Betroffenen zu seinen Wünschen, durch die der Betroffene seine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu seiner Person kundtut. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.
<b>Verantwortlicher der Verarbeitung</b>	Akzo Nobel, welches die Verwendungszwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten bestimmt;
<b>Corporate Privacy Officer Country Coordinator Kunde</b>	der in Artikel 16.1 bezeichnete Verantwortliche; der in Artikel 16.6 bezeichnete Koordinator alle früheren, derzeitigen oder potenziellen Kunden von Produkten oder Dienstleistungen von Akzo Nobel und/oder einer Konzerngesellschaft;
<b>Kundendaten Data Privacy Manager</b>	personenbezogene Daten über Kunden der in Artikel 16.3 bezeichnete Verantwortliche
<b>Vereinbarung zur Datenverarbeitung</b>	die in Artikel 8 und Anlage D genannte Vereinbarung zur Datenverarbeitung;
<b>Betroffener</b>	die natürliche Person, auf die sich die personenbezogenen Daten

	beziehen
<b>Mitarbeiter</b>	alle Mitarbeiter, befristet beschäftigten Mitarbeiter, ehemaligen Mitarbeiter, Bewerber oder Trainees von Akzo Nobel und gegebenenfalls ihre Familienangehörigen;
<b>Mitarbeiterdaten</b>	die personenbezogenen Daten der Mitarbeiter
<b>Personenbezogene Daten</b>	jegliche Angaben über eine natürliche Person, durch welche diese direkt oder indirekt beschrieben wird
<b>Verarbeitung</b>	jede Handlung oder Handlungskette, die automatisch oder manuell an
<b>personenbezogener Daten</b>	personenbezogenen Daten ausgeführt wird, beispielsweise Erhebung, Aufzeichnung, Organisation, Speicherung, Anpassung oder Veränderung, Abruf, Einsichtnahme, Nutzung, Offenlegung durch Übertragung, Verbreitung oder anderweitige Bereitstellung, Anordnung oder Kombination, Sperrung, Löschen oder Vernichtung;
<b>Datenverarbeiter</b>	jede natürliche oder juristische Person, die personenbezogene Daten im Auftrag eines Verantwortlichen der Verarbeitung verarbeitet, ohne bei diesem angestellt zu sein oder auf andere Weise unter seiner direkten Kontrolle zu stehen;
<b>Verwendungszwecke</b>	die Verwendungszwecke entsprechend der in Artikel 3.1 (für die entsprechende Kategorie) genannten personenbezogenen Daten ;
<b>Besondere Arten</b>	personenbezogene Daten, welche die rassische oder ethnische Herkunft
<b>personenbezogener Daten</b>	einer natürlichen Person, ihre politischen Meinungen oder ihre Mitgliedschaft in politischen Parteien oder ähnlichen Organisationen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, die Mitgliedschaft in einer Berufsorganisation oder einer Gewerkschaft, die körperliche und seelische Verfassung einschließlich diesbezüglicher Überzeugungen, Sexualleben, strafbarer Handlungen, Vorstrafen oder Strafverfahren offenbaren;
<b>Personal</b>	alle natürlichen Personen, die von Akzo Nobel eingestellt wurden und personenbezogene Daten als Teil ihrer jeweiligen Pflichten oder Verantwortlichkeiten verarbeiten;
<b>Site Privacy Officer</b>	der in Artikel 16.5 bezeichnete Verantwortliche
<b>Aufbewahrungsfrist</b>	die maximale Aufbewahrungsfrist der entsprechenden (Kategorie) personenbezogener Daten laut den Anlagen dieses Kodex oder so lange, wie es das geltende Gesetz verlangt oder erlaubt.
<b>Lieferant</b>	Alle ehemaligen, derzeitigen oder potentiellen Lieferanten von Produkten oder Dienstleistungen an Akzo Nobel und/oder seine Konzerngesellschaften
<b>Dritte</b>	Alle natürlichen oder juristischen Personen mit Ausnahme von Akzo Nobel und Datenverarbeitern

## 1.2 Auslegung dieses Kodex :

Wenn es aus dem Zusammenhang nicht anders hervorgeht, beziehen sich alle Verweise auf einen bestimmten Artikel oder eine Anlage auf diesen Artikel oder diese Anlage in oder zu dem vorliegenden Dokument in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- 1.2.1 Überschriften dienen ausschließlich der Übersichtlichkeit und dürfen nicht verwendet werden, um die Bestimmungen dieses Kodex auszulegen;
- 1.2.2 Wenn ein Wort oder ein Ausdruck definiert ist, haben andere grammatische Formen die entsprechende Bedeutung;
- 1.2.3 Die männliche Form schließt die weibliche Form ein;
- 1.2.4 Die Wörter „einschließen“, „schließt ein“ und „einschließlich“ sowie alle ihnen folgenden Wörter sind uneingeschränkt auf die Allgemeingültigkeit aller voranstehenden Wörter oder Begriffe auszulegen und umgekehrt;
- 1.2.5 Der Verweis auf ein Dokument (einschließlich, ohne Einschränkung, ein Verweis auf diesen Kodex) bezieht sich auf dieses Dokument mit seinen jeweiligen Änderungen, Nachträgen oder Ersetzungen, wenn dies nicht durch diesen Kodex oder das andere Dokument verboten ist.

## **Artikel 2 - Umfang**

- 2.1 Dieser Kodex wurde vom Vorstand von Akzo Nobel verabschiedet und gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Akzo Nobel als Verantwortlichem der Verarbeitung oder als Datenverarbeiter. Dieser Kodex ist von ergänzender Natur und gilt, wenn nicht nach geltendem Recht strengere Bestimmungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Akzo Nobel gelten. Dann haben die strengeren Bestimmungen den Vorrang.
- 2.2 Dieser Kodex ergänzt alle Datenschutzbestimmungen oder ähnliche Vereinbarungen von Akzo Nobel, die zum Erscheinungsdatum dieses Kodex existieren. Alle bestehenden Verträge, Verfahren und Systeme müssen innerhalb von zwei (2) Jahren ab Erscheinungsdatum des Kodex mit ihm in Einklang gebracht werden. Bis dahin werden personenbezogene Daten so weit wie möglich in Übereinstimmung mit diesem Kodex verarbeitet.
- 2.3 Dieser Kodex gilt für die voll- und teilautomatisierte sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Ablagesystem aufbewahrt werden (oder werden sollen), welches nach bestimmten Kriterien zugänglich ist.

## **Artikel 3 – Kriterien für die rechtmäßige Verarbeitung**

- 3.1 Personenbezogene Daten müssen gemäß der in Artikel 3.2 (a) bis 3.2 (f) festgelegten Kriterien verarbeitet werden. Mitarbeiterdaten dürfen nur zu den bestimmten Verwendungszwecken gemäß der (entsprechenden Kategorie von) Mitarbeiterdaten in **Anlage A** verarbeitet werden. Kundendaten dürfen nur zu den bestimmten Verwendungszwecken gemäß der (entsprechenden Kategorie von) Kundendaten in **Anlage B** verarbeitet werden. Lieferantendaten dürfen nur zu den bestimmten Verwendungszwecken gemäß der (entsprechenden Kategorie von) Lieferantendaten in **Anlage C** verarbeitet werden. Wenn dieser Kodex in Widerspruch zu Anlage A, B bzw. C steht, haben die Bestimmungen der entsprechenden Anlage Vorrang.

3.2 Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn eins (oder mehrere) der folgenden Kriterien zutreffen:

- (a) Der Betroffene hat eindeutig seine Einwilligung gegeben;
- (b) die Verarbeitung ist erforderlich für die Erfüllung eines Vertrages, in dem der Betroffene eine Vertragspartei ist oder für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Wunsch der betroffenen Person erfolgen;
- (c) die Verarbeitung ist erforderlich, um eine rechtliche Verpflichtung einzuhalten, die der Verantwortliche der Verarbeitung zu erfüllen hat;
- (d) die Verarbeitung ist erforderlich, um wesentliche Interessen des Betroffenen zu schützen;
- (e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, oder für die Ausübung einer Amtsbefugnis durch einen Dritten, an den die Daten weitergegeben werden, erforderlich;
- (f) die Verarbeitung ist für die Umsetzung berechtigter Interessen des Verantwortlichen der Verarbeitung oder von Dritten, denen die Daten offen gelegt werden, erforderlich, es sei denn, sie werden durch (die Interessen der) Grundrechte und Grundfreiheiten des Betroffenen außer Kraft gesetzt.

3.3 Personenbezogene Daten dürfen nicht auf eine Weise verarbeitet werden, die nicht mit dem ursprünglichem Verwendungszweck, für den diese personenbezogenen Daten erhoben wurden, vereinbar ist. Um zu entscheiden, ob eine Zweitnutzung von personenbezogenen Daten mit dem ursprünglichen Verwendungszweck vereinbar ist, müssen folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- (a) eine Ähnlichkeit zwischen dem Verwendungszweck für die Zweitnutzung und dem Zweck der Sammlung der personenbezogenen Daten;
- (b) die Art der personenbezogenen Daten;
- (c) die Folgen für den Betroffenen im Falle einer Verarbeitung zur Zweitnutzung;
- (d) die Art, wie die personenbezogenen Daten erhoben wurden; und
- (e) der Umfang, in dem angemessene Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Interessen des Betroffenen eingerichtet wurden, die vorschreiben können, dass der Betroffene vorher über die beabsichtigte Verarbeitung zu einem zusätzlichen Verwendungszweck informiert werden muss und die Möglichkeit hat, dem zu widersprechen.

3.4 Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Archivzwecken, zur Schlichtung von Streitfällen, zu wissenschaftlichen, statistischen oder historischen Untersuchungen oder zu Zwecken der Rechnungsprüfung gilt als vereinbar mit dem Verwendungszweck, für den diese personenbezogene Daten gesammelt wurden. Wenn Zweifel bestehen, ob diese Ausnahme gilt, entscheidet der zuständige BU Privacy Officer.

#### Einwilligung

3.5 Für den Fall, dass die Einwilligung des Betroffenen erforderlich ist, muss die Konzerngesellschaft sicherstellen, dass diese Einwilligung ein freiwillig gegebener, konkreter und sachkundiger Ausdruck der Wünsche des Betroffenen ist, durch den er sein Einverständnis zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten gibt. In einem solchen Fall muss die Konzerngesellschaft den Betroffenen über den Verwendungszweck der Verarbeitung, für die eine Einwilligung erforderlich ist, sowie über mögliche Folgen der Verarbeitung für den Betroffenen in Kenntnis setzen und ebenso andere Informationen, die notwendig sind, um eine angemessene Verarbeitung der personenbezogenen Daten sicherzustellen, weitergeben. Wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist, um einem Antrag des Betroffenen nachzukommen, gilt ein solcher Antrag als Einwilligung des Betroffenen für eine solche Verarbeitung.

#### Einwilligung von Mitarbeitern

3.6 Eine Konzerngesellschaft muss nicht die Einwilligung eines Mitarbeiters zur Verarbeitung von Mitarbeiterdaten einholen, die direkt oder indirekt mit der Beschäftigung des Mitarbeiters zusammenhängen, es sei denn, eine solche Verarbeitung hat vorhersehbare nachteilige Folgen für das Beschäftigungsverhältnis des Mitarbeiters oder in dem Umfang, wie es das geltende (in- oder ausländische) Recht vorschreibt. Unbeschadet der Informationsanforderungen gemäß Artikel 5 muss eine Konzerngesellschaft einen Mitarbeiter zum Zeitpunkt des Einholens einer Einwilligung darüber informieren, dass es ihm freisteht, die Einwilligung zu verweigern oder zu irgendeinem Zeitpunkt gegebene Einwilligungen widerrufen, ohne dass dies Folgen für das Beschäftigungsverhältnis hat. Die Anwendung dieses Artikels 3.6 erfordert die vorherige Genehmigung des zuständigen BU Privacy Officer.

#### Widerrufung der Einwilligung

3.7 Der Betroffene kann seine Einwilligung jederzeit widerrufen. Eine Konzerngesellschaft muss nach Erhalt des Widerrufs einer Einwilligung die Verarbeitung der entsprechenden personenbezogenen Daten ohne ungebührliche Verzögerung einstellen.

### **Artikel 4 – Speicherung/ Löschung und Aktualisierung personenbezogener Daten**

4.1 Verarbeitete personenbezogene Daten müssen jederzeit korrekt sein und den maßgeblichen Verwendungszwecken entsprechen. Personenbezogene Daten, die nicht im voranstehenden Satz genannt sind, müssen gelöscht werden.

4.2 Personenbezogene Daten dürfen nicht länger als die geltende Aufbewahrungsfrist aufgehoben werden. Die Aufbewahrungsfrist darf in keinem Fall länger sein als die Zeit, die notwendig ist, um die maßgeblichen Verwendungszwecke zu erreichen.

4.3 Der BU Privacy Officer ist für die Aktualisierung personenbezogener Daten und ihre Löschung nach Ablauf der geltenden Aufbewahrungsfrist verantwortlich. Eine Löschung ist auch die Vernichtung personenbezogener Daten oder ihre Änderung auf eine Art, die eine Identifizierung des Betroffenen unmöglich macht.

4.4 Nach Ablauf der geltenden Aufbewahrungsfrist dürfen personenbezogene Daten - in angemessenem Umfang - nur zu Archivzwecken, zur Schlichtung von Streitfällen, zu wissenschaftlichen, statistischen oder historischen Untersuchungen oder zu Zwecken der Rechnungsprüfung aufbewahrt werden.

4.5 Falls der Betroffene seine personenbezogenen Daten selbst aktualisieren muss, muss er

mindestens einmal jährlich daran erinnert werden, dies zu tun.

## **Artikel 5 - Informationen, die der Betroffene zu erhalten hat**

5.1 Wurden die personenbezogenen Daten direkt beim Betroffenen erhoben, so ist der Betroffene über Folgendes in Kenntnis zu setzen:

- a) die Identität des Verantwortlichen der Verarbeitung,
- b) die Verwendungszwecke der Verarbeitung,
- c) weitere Informationen, beispielsweise
  - über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten
  - darüber, ob Antworten auf Fragen verpflichtend oder freiwillig sind, ebenso wie mögliche Folgen für das Unterlassen einer Antwort.
  - das bestehende Auskunftsrecht und, falls notwendig, das Recht auf Berichtigung der Daten über ihn, unter Berücksichtigung der konkreten Umstände, unter denen die Daten erhoben wurden, um eine für den Betroffenen angemessene Verarbeitung sicherzustellen,

es sei denn, diese Informationen waren dem Betroffenen schon bekannt.

5.2 Falls personenbezogene Daten auf andere Weise erhoben wurden, ist der Betroffene über die in Artikel 5.1 genannten Informationen zum Zeitpunkt der Verarbeitung in Kenntnis zu setzen, oder, wenn personenbezogene Daten zur Überlassung an Dritte bestimmt sind, zum Zeitpunkt der Bereitstellung. Die Informationen können dem Betroffenen auch beim ersten Kontakt zur Verfügung gestellt werden, vorausgesetzt, dass ein solcher erster Kontakt stattfindet, kurz nachdem der Verantwortliche der Verarbeitung die personenbezogenen Daten erhoben hat.

5.3 Die Anforderungen der Artikel 5.1 und 5.2 gelten nicht, wenn es unmöglich ist, den Betroffenen zu informieren oder die Kosten, die mit der Übermittlung solcher Informationen verbunden sind, unverhältnismäßig hoch sind. Die Anwendung dieses Artikels 5.3 erfordert die vorherige Genehmigung des entsprechenden BU Privacy Officer.

5.4 Folgende Dokumente sollen folgendermaßen zur Verfügung gestellt werden:

- (a) dieser Kodex und eine Zusammenfassung desselben müssen im Konzern-Intranet und auf der Konzernwebsite von Akzo Nobel verfügbar sein und auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden;
- (b) **Anlage A** (Mitarbeiterdaten) muss im Intranet von Akzo Nobel oder auf andere Weise verfügbar sein, so dass Mitarbeiter einen leichten Zugang zum Inhalt haben;
- (c) **Anlage B** (Kundendaten) muss auf der Konzern-Website und anderen öffentlichen Internetseiten von Akzo Nobel, die sich an Kunden richten, verfügbar sein und außerdem auf Anfrage von Kunden zur Verfügung gestellt werden.
- (d) **Anlage C** (Lieferantendaten) muss auf der Konzern-Website und anderen öffentlichen Internetseiten von Akzo Nobel, die sich an Lieferanten richten, verfügbar sein und außerdem auf Anfrage von Kunden zur Verfügung gestellt werden.

## **Artikel 6 - Rechte auf Zugang/ Korrektur/ Löschen**

- 6.1 Der Betroffene hat jederzeit ein Zugangsrecht zu seinen personenbezogenen Daten. Sind die personenbezogenen Daten des Betroffenen fehlerhaft oder unvollständig oder werden sie nicht im Einklang mit geltendem Recht oder mit diesem Kodex verarbeitet, hat der Betroffene das Recht auf Korrektur, Löschung oder Sperrung seiner personenbezogenen Daten (wie jeweils anwendbar).
- 6.2 Der Betroffene hat das Recht, der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten aus zwingenden persönlichen Gründen zu widersprechen, wenn die betreffende Verarbeitung dem in Artikel 3.2, Absatz (e) oder (f) genannten Zweck dient.
- 6.3 Anträge auf Zugang, Korrektur, Löschung oder Sperrung sind an den zuständigen Site Privacy Officer zu richten oder intern an ihn weiterzuleiten.
- 6.4 Wenn ein Betroffener den Zugang zu seinen personenbezogenen Daten beantragt, muss der zuständige Site Privacy Officer dem Betroffenen innerhalb von vier (4) Wochen nach Erhalt des Antrages einen ausführlichen, schriftlichen Überblick über die entsprechenden personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen. Der zuständige Site Privacy Officer (oder andere Mitarbeiter, an die der Antrag ursprünglich gerichtet war) kann den Betroffenen auffordern, seinen Antrag zu präzisieren, bevor ihm der Überblick zur Verfügung gestellt wird. Der Überblick enthält in jedem Fall:
- a) die Verwendungszwecke der Verarbeitung
  - b) die personenbezogenen Daten(kategorien), die verarbeitet werden;
  - c) die Empfänger(kategorien) der personenbezogenen Daten;
  - d) die verfügbaren Informationen über den Ursprung der personenbezogenen Daten;
  - e) falls durchgeführt: eine Kurzfassung des Kontakts/ der Kontakte, die mit dem Betroffenen stattgefunden haben.
- 6.5 Der zuständige Site Privacy Officer hat auf einen (nachfolgenden) Antrag eines Betroffenen auf Korrektur oder Löschung oder Sperrung seiner personenbezogenen Daten innerhalb von vier (4) Wochen nach Erhalt eines Antrages schriftlich zu antworten. Bevor der zuständige Site Privacy Officer dem Betroffenen antwortet, kann er ihn auffordern, seinen Antrag zu präzisieren.
- 6.6 Anträge auf Zugang, Korrektur, Löschung oder Sperrung (von Daten zur Verarbeitung) dürfen abgelehnt werden, wenn der entsprechende Antrag einen Rechtsmissbrauch darstellt. Wird ein Antrag abgelehnt, werden dem Betroffenen zum Zeitpunkt der Ablehnung die Gründe dafür mitgeteilt. Der zuständige Site Privacy Officer muss den Corporate Privacy Officer konsultieren, bevor über die Ablehnung eines Antrags entschieden wird.
- 6.7 Der zuständige Site Privacy Officer hat die Identität des Betroffenen vor der Bearbeitung eines Antrags zu überprüfen.
- 6.8 Wenn einem Antrag stattgegeben wird, muss er ohne unnötige Verzögerungen erledigt werden.

#### **Artikel 7 - Besondere Arten personenbezogener Daten (§ 3 (9) BDSG)**

- 7.1 Akzo Nobel darf besondere Arten personenbezogener Daten nicht verarbeiten, es sein denn

- (i) der Betroffene hat ausdrücklich in die Verarbeitung dieser Daten eingewilligt;
- (ii) die Verarbeitung ist nach geltendem Recht erforderlich oder erlaubt;
- (iii) die Verarbeitung ist für die Begründung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich;
- (iv) die Verarbeitung ist erforderlich, um grundlegende Interessen des Betroffenen zu schützen, und es ist unmöglich die Einwilligung des Betroffenen zu beschaffen;
- (v) die Verarbeitung ist für die Gesundheitsdienste erforderlich und wird von einem Mitglied der Gesundheitsdienste durchgeführt, das der Schweigepflicht unterliegt
- (vi) die personenbezogenen Daten wurden offenkundig vom Betroffenen öffentlich bekannt gemacht.

7.2 Bestehen Zweifel, ob eine Verarbeitung besonderer Arten personenbezogener Daten nach Artikel 7(ii) zulässig ist, muss der zuständige Site Privacy Officer zu Rate gezogen werden, dessen Genehmigung vor der Verarbeitung besonderer Arten personenbezogener Daten einzuholen ist.

#### **Artikel 8 – Datenverarbeiter**

8.1 Akzo Nobel darf nur einen Datenverarbeiter für die Verarbeitung personenbezogener Daten in seinem Auftrag ernennen und einem Datenverarbeiter personenbezogene Daten zur Verfügung stellen, wenn eine Vereinbarung zur Verarbeitung von Daten getroffen wurde, die wenigstens folgende Bestimmungen enthält:

- (i) der Datenverarbeiter verarbeitet die relevanten personenbezogenen Daten ausschließlich in Übereinstimmung mit den vom Verantwortlichen der Verarbeitung erteilten Anweisungen;
- (ii) der Datenverarbeiter behandelt die personenbezogenen Daten vertraulich;
- (iii) der Datenverarbeiter ergreift entsprechende technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen;
- (iv) der Verantwortliche der Verarbeitung hat das Recht, die vom Datenverarbeiter ergriffenen Sicherheitsmaßnahmen zu überprüfen, und der Datenverarbeiter unterzieht seine Datenverarbeitungsanlagen Prüfungen, die in diesem Zusammenhang vom Verantwortlichen der Verarbeitung oder in dessen Auftrag durchgeführt werden; und
- (v) der Datenverarbeiter muss diesen Kodex (soweit relevant) und die für den Datenverarbeiter geltenden gesetzlichen Regelungen einhalten.

In Anlage D befindet sich eine Mustervereinbarung zur Datenverarbeitung im Auftrag.

#### **Artikel 9 – Sicherheit und Vertraulichkeit**

9.1 Akzo Nobel hat angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um personenbezogene Daten vor unrechtmäßiger Zerstörung oder unbeabsichtigten Verlust, Veränderungen, unerlaubter Offenlegung oder unerlaubtem Zugang zu schützen, insbesondere, wenn die Verarbeitung eine Übertragung personenbezogener Daten über ein Netzwerk erfolgt, sowie gegen alle unrechtmäßigen Verarbeitungsformen. In jedem Fall muss das gesamte Personal die in diesem Artikel 9 dargelegten Anforderungen und andere

Sicherheitsregeln einhalten, die vom oder im Namen vom Vorstand von Akzo Nobel angenommen wurden und die für diesen Kodex gelten.

- 9.2 Datenträger, egal ob elektronisch oder in Papierform, mit personenbezogenen Daten dürfen nicht unbeaufsichtigt an Orten gelassen werden, die für anderes Personal oder Dritte zugänglich sind.
- 9.3 Zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen für die Verarbeitung besonderer Arten personenbezogener Daten und personenbezogener Daten über Einkommen, finanzielle Position, Schulden und Kredite des Betroffenen sind von Zeit zu Zeit gemäß der Sicherheitsbestimmungen von Akzo Nobel anzupassen.

#### **Artikel 10 – Kinder**

- 10.1 Personenbezogene Daten von Kindern dürfen nur verarbeitet werden, wenn eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien zutreffen:
- (a) die vorherige Einwilligung eines Elternteils oder eines Erziehungsberechtigten liegt vor;
  - (b) die Verarbeitung ist erforderlich, um eine (nationale oder ausländische) gesetzliche Verpflichtung einzuhalten, welcher der Verantwortliche der Verarbeitung unterliegt; oder
  - (c) die Verarbeitung ist erforderlich zur Erfüllung eines Vertrages, an dem ein Elternteil oder der Erziehungsberechtigte des Kindes eine Vertragspartei ist, oder für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Wunsch des Elternteils oder des Erziehungsberechtigten erfolgen.
- 10.2 Artikel 10.1 gilt nur, wenn Akzo Nobel Kenntnis darüber hat oder unter den gegebenen Umständen vernünftigerweise haben sollte, dass der Betroffene ein Kind ist. Akzo Nobel muss wirtschaftlich vernünftige Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Artikel 10.1 eingehalten wird.

#### **Artikel 11 – Automatisierte Entscheidungsfindung**

- 11.1 Der Betroffene soll keiner Entscheidung unterworfen sein, die ausschließlich auf der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten basiert, es sei denn:
- (a) die Entscheidung wird während des Abschlusses oder der Erfüllung eines Vertrages getroffen, vorausgesetzt, der Antrag hierfür wurde vom Betroffenen gestellt, oder es werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um seine rechtmäßigen Interessen zu schützen, einschließlich und Vorkehrungen ohne Einschränkungen, die es ihm ermöglichen, seinen Standpunkt darzulegen.
  - (b) es ist nach geltendem Recht zulässig.

#### **Artikel 12 – Direktmarketing**

- 12.1 Personenbezogene Daten können mit vorherigem Einverständnis des Betroffenen („Opt-in“) zu Zwecken des Direktmarketings an den Betroffenen verwendet werden. Der Betroffene ist bei jedem weiteren Direktmarketingkontakt auf sein Widerspruchsrecht hinzuweisen.
- 12.2 Personenbezogene Daten können zu Zwecken des Direktmarketings an den Betroffenen verwendet werden, wenn der Betroffene Akzo Nobel seine Kontaktdaten im Zusammenhang mit dem Verkauf eines Produktes oder einer Dienstleistung von Akzo Nobel zur Verfügung gestellt hat und solche Kontaktdaten für das Direktmarketing ähnlicher Produkte oder

Dienstleistungen von Akzo Nobel verwendet werden. Jedoch muss der Betroffene vorher klar und deutlich die Möglichkeit haben, einer solchen Nutzung der Kontaktdaten zum Zeitpunkt der Erfassung gebührenfrei zu widersprechen und darüber informiert werden, wo der Widerspruch einzulegen ist (Name, E-Mail, Postadresse) („Opt-out“). Außerdem ist der Betroffene bei jedem weiteren Direktmarketingkontakt auf sein Widerspruchsrecht hinzuweisen.

- 12.3 Das Personal hat jeden eingehenden Widerspruch an den zuständigen BU Privacy Officer weiterzuleiten, der ihn ohne ungebührliche Verzögerung, jedoch nicht später als 10 Arbeitstage nach Eingang des Widerspruchs bei Akzo Nobel, erledigen muss. Der o.g. maximale Zeitraum von 10 Arbeitstagen gilt nicht, wenn der Betroffene nicht das von Akzo Nobel zur Verfügung gestellte Opt-out-Verfahren verwendet hat, sondern seinen Widerspruch auf andere Weise bei einer Konzerngesellschaft eingelegt hat.
- 12.4 Unter keinen Umständen wird Direktmarketingkommunikation verwendet, die gegen die Regeln unter 12.1 und 12.2 verstößt oder an Betroffene geschickt, die sich in so genannte „Opt-out“-Verzeichnisse eingetragen haben.
- 12.5 Es werden ohne vorherige Einwilligung des Betroffenen keine personenbezogenen Daten zu Zwecken des Direktmarketings an Dritte gegeben oder in ihrem Auftrag verwendet.

#### **Artikel 13 – Zugang des Personals zu personenbezogenen Daten und Schulungen**

- 13.1 Das Personal von Akzo Nobel hat nur insoweit Zugang zu personenbezogenen Daten, wie es für die entsprechenden Verwendungszwecke und für die notwendige Erfüllung der Pflichten und Verantwortlichkeiten erforderlich ist. Nur die in den entsprechenden Anlagen aufgeführten Personal(kategorien) haben Zugang zu den personenbezogenen Daten.
- 13.2 Akzo Nobel bietet ein geeignetes Schulungsprogramm (einschließlich regelmäßiger Auffrischungen) für Personal an, das ständig oder regelmäßig Zugang zu personenbezogenen Daten hat, um zu gewährleisten, dass das Personal bei der Verarbeitung personenbezogener Daten diesen Kodex einhält.

#### **Artikel 14 – Offenlegung an Dritte und Weitergabe**

- 14.1 Akzo Nobel übermittelt personenbezogene Daten nicht an Dritte, es sei denn in einem für die entsprechenden Verwendungszwecke erforderlichen Umfang.
- 14.2 Personenbezogene Daten dürfen nur dann an einen Dritten oder einen Datenverarbeiter mit Sitz in einem Land übermittelt werden, das keinen diesem Kodex entsprechenden Schutz für personenbezogene Daten bietet, wenn
- (a) der Betroffene seine unmissverständliche Einwilligung zur vorgeschlagenen Übermittlung erteilt hat;
  - (b) die Übermittlung für die Erfüllung eines Vertrages, in dem der Betroffene eine Vertragspartei ist oder für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Wunsch der betroffenen Person erfolgen, erforderlich ist;
  - (c) die Übermittlung zum Abschluss oder zur Erfüllung eines Vertrages erforderlich ist, der im Interesse des Betroffenen zwischen dem Verantwortlichen der Verarbeitung und Dritten geschlossen wurde;

- (d) die Übermittlung notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben ist, um rechtliche Ansprüche zu stellen, auszuüben oder zu verteidigen oder aus der dringenden Notwendigkeit heraus, die öffentlichen Interessen einer demokratischen Gesellschaft zu schützen;
- (e) die Übermittlung erforderlich ist, um wesentliche Interessen des Betroffenen zu schützen;
- (f) ein Vertrag zwischen der entsprechenden Konzerngesellschaft und den entsprechenden Dritten oder dem Datenverarbeiter geschlossen wurde, der die geeigneten, diesem Kodex entsprechende Sicherheitsvorkehrungen einschließt;
- (g) die Übermittlung nach dem Gesetz (ob national oder ausländisch), dem die entsprechende Konzerngesellschaft unterliegt, erforderlich ist.

14.3 Abweichend von Artikel 14.2. können personenbezogene Daten an Dritte oder an einen Datenverarbeiter in einem Land, das keinen diesem Kodex entsprechenden Schutz bietet, weitergegeben werden, wenn solche personenbezogenen Daten ursprünglich im Zusammenhang mit Aktivitäten einer Konzerngesellschaft verarbeitet wurden, die in einem Land niedergelassen ist, das auch keinen diesem Kodex entsprechenden Schutz für personenbezogene Daten bietet (die „**entsprechende Konzerngesellschaft**“), wenn

- (i) die Übermittlung für die Einhaltung einer (nationalen oder ausländischen) gesetzlichen Verpflichtung erforderlich ist, welcher die entsprechende Konzerngesellschaft unterliegt;
- (ii) die Übermittlung für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, oder die Ausübung einer Amtsbefugnis durch die entsprechende Konzerngesellschaft oder einen Dritten, dem die Daten offengelegt wurden, erforderlich ist;
- (iii) die Übermittlung zu Zwecken rechtmäßiger Interessen erforderlich ist, welche die entsprechende Konzerngesellschaft oder Dritte, denen die Daten offen gelegt werden, verfolgen, es sei denn, solche Interessen werden durch die Grundrechte und Grundfreiheiten des Betroffenen außer Kraft gesetzt.

Die Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte oder an einen Datenverarbeiter in einem Land, das keinen diesem Kodex entsprechenden Schutz auf der Grundlage von Artikel 14.2 (d) (zweiter Teil) oder (g) bietet, bedarf der vorherigen Genehmigung des Corporate Privacy Officer.

14.4 Der Betroffene erhält folgende Informationen, bevor er um seine Einwilligung gebeten wird:

- (a) die Verwendungszwecke für die Übermittlung;
- (b) die Identität des entsprechenden Verantwortlichen der Verarbeitung, der die personenbezogenen Daten offen legt;
- (c) die Identität Dritter oder des Datenverarbeiters, dem die personenbezogenen Daten offen gelegt werden oder eine Beschreibung der Kategorie von Dritten oder Datenverarbeitern;
- (d) die Art der personenbezogenen Daten(kategorien), die offen gelegt werden;

- (e) das Land oder die Länder, an die die personenbezogenen Daten übermittelt werden;
- (f) das Datenschutzniveau des Landes oder der Länder, an welche die personenbezogenen Daten weitergegeben werden.

#### **Artikel 15 – Überwiegendes geschäftliches Interesse**

15.1 Die Anforderungen von Artikel 3.3 (vereinbare Verwendungszwecke), 5.1 und 5.2 (Informationen für den Betroffenen), 6.1 (Recht auf Zugang, Korrektur und Löschung), 6.4. und 6.5 (Anträge auf Zugang, Korrektur und Löschung) und 13.1 (Zugang des Personals), können in besonderen Fällen unberücksichtigt bleiben, wenn angesichts der besonderen Umstände eines Falles eine dringende Notwendigkeit vorliegt, welche die Interessen des Betroffenen in den Hintergrund treten lässt, um:

- (i) die rechtmäßigen Geschäftsinteressen von Akzo Nobel zu schützen, einschließlich
  - (a) der Sicherheit (des Personals) von Akzo Nobel; (b) seiner Geschäftsgeheimnisse und seines Rufes; (c) der Realisierung einer ununterbrochenen Kontinuität ihrer Geschäftsaktivitäten; (d) (des Schutzes der Vertraulichkeit beispielsweise) bei einem (geplanten) Verkauf oder Zusammenschluss oder Kauf von (seinen) Geschäftsaktivitäten; (e) der Mitwirkung bestellter Berater oder Consultants für Rechts-, Steuer-, Versicherungszwecke oder zum Zweck der Unternehmensberatung;
- (ii) Verstöße gegen das (Straf-)Gesetz oder den Arbeitsvertrag, die Geschäftsprinzipien von Akzo Nobel oder andere Unternehmensregeln oder -kodexe zu verhindern, aufzudecken, zu verfolgen (einschließlich der Zusammenarbeit mit Behörden); und
- (iii) auf andere Weise die Rechte und Freiheiten von Akzo Nobel, seines Personals oder anderer Personen (einschließlich des Betroffenen) zu verteidigen (Abschnitte (i), (ii) und (iii) nachstehend „**Überwiegendes geschäftliches Interesse**“).

15.2 Die Anforderungen von Artikel 7.1 (besondere Arten personenbezogener Daten (§ 3 (9) BDSG)) können in besonderen Fällen unberücksichtigt bleiben, wenn angesichts der besonderen Umstände eines Falles eine dringende Notwendigkeit vorliegt, welche die Interessen des Betroffenen angesichts des überwiegenden geschäftlichen Interesses, nur Abschnitte (i) (a) und (c) sowie (ii) und (iii), in den Hintergrund treten lassen.

15.3 Die Anwendung von Artikel 15.2 erfordert die vorherige Genehmigung des Corporate Privacy Officer. Wenn Zweifel hinsichtlich der Anwendung von Artikel 15.1 bestehen, ist der zuständige BU Privacy Officer zu Rate zu ziehen.

#### **Artikel 16 – Kontrolle und Einhaltung**

16.1 Der Vorstand von Akzo Nobel ernannt einen Corporate Privacy Officer, der dafür verantwortlich ist, dass Akzo Nobel diesen Kodex einhält.

16.2 Der Corporate Privacy Officer:

- (a) kümmert sich um alle Untersuchungen und Ermittlungen einer Aufsichtsbehörde oder eines Regierungsorgans hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten;
- (b) berät den Vorstand von Akzo Nobel bei Fragen der Einhaltung in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten;
- (c) erstellt einen Jahresbericht über die Einhaltung dieses Kodex durch Akzo Nobel, der vom Vorstand von Akzo Nobel genehmigt werden muss;

- (d) ernennt BU Privacy Officer, die BU Human Resource Manager sind, sowie einen BU Privacy Officer für die Konzernabteilungen und Länderorganisationen, welcher der Data Privacy Manager ist;
- (e) ernennt die Country Coordinator;
- (f) führt die in diesem Kodex genannten Aufgaben aus;
- (g) übernimmt die Aufgaben eines BU Privacy Officers, wenn dieser für längere Zeit abwesend ist und keine Vertretung vereinbart wurde.

Der Corporate Privacy Officer wird von einem Data Privacy Manager unterstützt.

#### 16.3 Der Data Privacy Manager:

- (a) ist für die allgemeine Umsetzung des Kodex einschließlich Schulungen verantwortlich,
- (b) unterstützt den Corporate Privacy Officer bei allen Datenschutzfragen;
- (c) ist der Hauptansprechpartner für die BU Privacy Officer und Länderkoordinatoren bei Datenschutzfragen;
- (d) ist verantwortlicher BU Privacy Officer der Konzernabteilungen und der (Konzern)-Länderabteilungen;
- (e) erstattet dem Corporate Privacy Officer regelmäßig Bericht über Datenschutzfragen.

#### 16.4 Der BU Privacy Manager:

- (a) ist verantwortlich für alle Datenschutzfragen in seiner Business Unit und/oder Konzernabteilungen und Länderorganisationen;
- (b) erstattet dem Corporate Privacy Officer Bericht über:
  - a. jedes ernste Problem in Bezug auf die Einhaltung innerhalb seiner Organisation bzw. jede ernste Nichteinhaltung eines Datenverarbeiters, der für seine Organisation arbeitet;
  - b. alle Untersuchungen oder Ermittlungen einer zuständigen Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten von seiner Organisation oder hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten von einem Datenverarbeiter, der für seine Organisation arbeitet;
  - c. jede Klage, die von einem Betroffenen bei Gericht in Zusammenhang mit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten eingereicht wurde sowie über die Entscheidung des Gerichts;
  - d. jede Erklärung des Betroffenen nach Artikel 18.1;
- (c) ernennt Site Privacy Officer in seinen Business Units, Konzernabteilungen und Länderorganisationen;
- (d) ist in entsprechenden Fällen verantwortlich für die Meldung der Verzeichnisse bei den Datenschutzbehörden;
- (e) führt die in diesem Kodex genannten Aufgaben aus.

#### 16.5 Der Site Privacy Officer

- (a) unterstützt den BU Privacy Officer bei allen Datenschutzfragen;
- (b) erstattet dem BU Privacy Officer regelmäßig Bericht über Datenschutzfragen;
- (c) gewährleistet, dass die Strukturen und Funktionsweisen aller Verzeichnisse angemessenen dokumentiert wird;
- (d) gewährleistet, dass bei jeder systematischen Verarbeitung personenbezogener Daten mit einem Computersystem oder einer Anwendung sowie bei funktionalen Änderungen an diesen eine Beurteilung der Auswirkungen auf den Datenschutz stattfindet;
- (e) gewährleistet, dass jede Verwendung eines Systems durch eine Konzerngesellschaft angemessen in dem Maße dokumentiert wird (durch Aufbewahrung der log-Datei oder auf andere Weise), wie es für Audits nach Art 17 erforderlich ist;
- (f) Ist bei Anfragen, Beschwerden oder Forderungen für die Kommunikation mit dem Betroffenen zuständig, es sei denn, die Umstände des Falles rechtfertigen ein anderes Vorgehen;
- (g) führt die in diesem Kodex genannten Aufgaben aus.

#### 16.6 Der Länderkoordinator

- (a) unterstützt auf Anfrage den Corporate Privacy Officer, den Data Privacy Officer, die BU Privacy Officer und die Site Privacy Officer;
- (b) unterstützt den BU Privacy Officer bei Meldungen an die Datenschutzbehörden (falls zutreffend).

### **Artikel 17 - Audits**

- 17.1 Jede einschlägige Verarbeitung personenbezogener Daten durch Akzo Nobel mittels eines Computersystems oder einer Computeranwendung (jedes ein „System“) ist einer Prüfung zu unterziehen.
- 17.2 Die interne Revision von Akzo Nobel überprüft regelmäßig die Prüfsysteme (und -verfahren) zur Verarbeitung personenbezogener Daten auf die Einhaltung dieses Kodex. Eine solche Prüfung wird während der normalen Aktivitäten der internen Revision von Akzo Nobel oder auf spezielle Anfrage des BU Privacy Officer durchgeführt. Bestimmte Teile des Prüfberichts über die Verarbeitung personenbezogener Daten sind dem Corporate Privacy Officer zu übermitteln.
- 17.3 Der Corporate Privacy Officer kann beantragen, dass die Prüfung nach Artikel 17.2 durch einen externen Prüfer durchgeführt wird, wenn er es für angemessen hält.
- 17.4 Der Corporate Privacy Officer oder der zuständige BU Privacy Officer ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um jede während der Prüfung aufgetretene Nichteinhaltung zu beseitigen.
- 17.5 Akzo Nobel hat zu gewährleisten, dass Struktur und Funktionsweise jedes Systems angemessen dokumentiert werden.

### **Artikel 18 – Beschwerden**

- 18.1 Jeder Betroffene kann dem zuständigen Site Privacy Officer melden, dass Akzo Nobel:

- (a) diesen Kodex nicht einhält;
  - (b) bei einer gesetzlichen Untersuchung oder Ermittlung nicht mit einer zuständigen Aufsichtsbehörde für Datenschutz kooperiert;
  - (c) sich nicht an den gesetzlichen Bescheid hält, den eine zuständige Aufsichtsbehörde für Datenschutz erteilt hat.
- 18.2 Der zuständige Site Privacy Officer gibt innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Beschwerde eine schriftliche Antwort.
- 18.3 Wenn der zuständige Site Privacy Officer die Beschwerde ablehnt oder die Antwort des zuständigen Site Privacy Officers auf andere Weise für den Betroffenen nicht zufriedenstellend ist, kann dieser eine Beschwerde über das Allgemeine Beschwerdeverfahren von Akzo Nobel einlegen.
- 18.4 Wenn das Verfahren nach 18.2 durchgeführt und die Beschwerde nicht angemessen behandelt wurde, hat der Betroffene das Recht, bei der Datenschutzbehörde seines Landes eine Klage einzulegen.

## Artikel 19 – Durchsetzung

### Nationale Rechte und Rechtsmittel

- 19.1 Dieser Kodex berührt nicht die grundsätzlichen Rechte und Rechtsmittel oder Schlichtungsverfahren, die dem Betroffenen nach den ordentlichen Regeln des internationalen Privatrechts zur Verfügung stehen.

### Zusätzliches Forum

- 19.2 Zusätzlich zu den nationalen Rechten und Rechtsmitteln gilt - falls eine Konzerngesellschaft in einem Land des EWR niedergelassen ist (die „**Export-Konzerngesellschaft**“) und personenbezogene Daten, die ursprünglich im Zusammenhang mit den Aktivitäten der Export-Konzerngesellschaft stehen, an eine Konzerngesellschaft in ein Land übermittelt, das keinen diesem Kodex entsprechenden Schutz aufweist (die „**Import-Konzerngesellschaft**“) und die Import-Konzerngesellschaft gegen diesen Kodex verstößt, ist der Gerichtsstand für Gerichte oder andere zuständige Behörden im Land der Export-Konzerngesellschaft, und der Betroffene hat alle Rechte und Rechtsmittel gegen die Export-Konzerngesellschaft, als wäre der Verstoß von der Export-Konzerngesellschaft und nicht von der Import-Konzerngesellschaft verübt worden.

### Aufsichtsbehörde

- 19.3 Unbeschadet von Artikel 18.1 und 18.2 wird die Einhaltung dieses Kodex überprüft durch (i) die niederländische Datenschutzbehörde (*College Bescherming Persoonsgegevens*) in den Niederlanden und (ii) durch die niederländischen Gerichte. Die niederländische Datenschutzbehörde ist berechtigt, jederzeit hinsichtlich der Anwendung dieses Kodex beratend tätig zu werden.
- 19.4 Der Betroffene darf eine Beschwerde oder eine Klage vor dem College Bescherming Persoonsgegevens oder dem niederländischen Gericht gegen (i) die entsprechende Konzerngesellschaft und (ii) (auch) gegen Akzo Nobel einreichen, wenn der Betroffene zunächst das Beschwerdeverfahren gemäß Artikel 18 befolgt hat und das Ergebnis nicht zu seiner Zufriedenheit ausgefallen ist.
- 19.5 Dem Betroffenen stehen die verwaltungs- und zivilrechtlichen Rechtsmittel nach dem niederländischem Datenschutzgesetz (*Wet Bescherming Persoonsgegevens*) und dem niederländischem Zivilrecht zur Verfügung. Die niederländische Datenschutzbehörde hat unter dem niederländischen Datenschutzgesetz die Rechtsbefugnis (zur Untersuchung). Die niederländische Datenschutzbehörde und die niederländischen Gerichte entscheiden nach ihren eigenen Regeln des Verfahrensrechts. Soweit die niederländische Datenschutzbehörde Ermessensfreiheit in Bezug auf die Durchsetzung des niederländischen Datenschutzgesetzes hat, hat sie eine ähnlichen Ermessensfreiheit in Bezug auf die Durchsetzung dieses Kodex.

## D

### Einseitige Verpflichtung der Konzerngesellschaften

- 19.6 Jede Konzerngesellschaft erklärt hiermit einseitig, dass sie der Rechtsprechung der Gerichte und anderer zuständiger Behörden nach Artikel 19.2, 19.3 und 19.4 nicht widersprechen wird. In solchen Fällen sollen alle Konzerngesellschaften mit dem zuständigen Gericht oder anderen

zuständigen Behörden zusammenarbeiten, sofern sie ihre Rechtsbefugnis (zur Untersuchung) ausüben.

#### Haftung

- 19.7 Verstößt eine Konzerngesellschaft gegen diesen Kodex, haftet Akzo Nobel gesamtschuldnerisch nur für alle direkten Schäden, die dem Betroffenen durch einen solchen Verstoß entstehen.

#### Drittbegünstigte

- 19.8 Betroffene können diesen Kodex als Drittbegünstigte durchsetzen. Die Konzerngesellschaften erheben keinen Einspruch, wenn sich die Betroffenen von einem Interessenverband oder einer anderen Organisation vertreten lassen, sofern sie es wünschen und dies durch geltendes Recht erlaubt ist.
- 19.9 Der Vorstand von Akzo Nobel darf diesen Kodex ohne die Einwilligung der Betroffenen ändern, ungeachtet dessen, dass solche Änderungen sich auf Vorteile beziehen können, die dem Betroffenen zugestanden wurden.

### **Artikel 20 – Gegenseitige Hilfe**

- 20.1 Akzo Nobel und sein jeweiliges Personal sowie alle Datenverarbeiter und ihr jeweiliges Personal müssen in einem vernünftigen Zeitrahmen und in angemessenem Umfang zusammenarbeiten und einander unterstützen, um:
- (a) einen Antrag, eine Beschwerde oder eine Forderung eines Betroffenen zu bearbeiten;
  - (b) eine gesetzliche Untersuchung oder Ermittlung einer zuständigen Behörde zu bearbeiten.
- 20.2 Die Konzerngesellschaft, die Akzo Nobel im Land des Wohnsitzes des Betroffenen vertritt, ist dafür verantwortlich, mit dem Betroffenen über seinen Antrag, seine Beschwerde oder Forderung zu kommunizieren, es sei denn, die Umstände des Falles rechtfertigen ein anderes Vorgehen.

### **Artikel 21 – Sanktionen**

- 21.1 Die Nichteinhaltung dieses Kodex seitens des Personals kann zu disziplinarischen Maßnahmen, Entlassung oder anderen gesetzlich erlaubten Sanktionen führen.

### **Artikel 22 – Anwendbares Recht**

- 22.1 Dieser Kodex ist ergänzender Natur und berührt nicht das geltendes Recht für die Verarbeitung personenbezogener Daten seitens einer Konzerngesellschaft.
- 22.2 Wenn die Bestimmungen dieses Kodex strenger als geltendes Recht sind oder zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen, Rechte oder Rechtsmittel für den Betroffenen bieten, gelten die Bestimmungen dieses Kodex.
- 22.3 Wenn geltendes Recht einer Konzerngesellschaft die Einhaltung dieses Kodex verbietet, muss diese Konzerngesellschaft sofort den Corporate Privacy Officer darüber informieren. Für den Fall, dass dieser Kodex und das geltende Recht unvereinbar sind, muss der Corporate Privacy Officer die erforderlichen Schritte unternehmen, um im Rahmen der für die entsprechende

Konzerngesellschaft geltenden Rechtsvorschriften eine möglichst weitgehende Einhaltung sicherzustellen.

### **Artikel 23 – Anfragen**

- 23.1 Anfragen zu diesem Kodex sind an den Data Privacy Officer oder den Corporate Privacy Officer zu richten. Namen und Kontaktdaten des Data Privacy Officer und des Corporate Privacy Officer sind auf der Internetseite von Akzo Nobel und im Intranet zu nennen.

### **Artikel 24 – Abweichungen vom / Änderungen des Kodex**

- 24.1 Jede von diesem Kodex abweichende Verarbeitung personenbezogener Daten erfordert die vorherige Genehmigung des zuständigen BU Privacy Officer.
- 24.2 Bestehen Zweifel, ob eine Verarbeitung im Einklang mit diesem Kodex steht, ist der zuständige BU Privacy Officer zu Rate zu ziehen.
- 24.3 Dieser Kodex kann nur vom Vorstand von Akzo Nobel geändert werden. Alle Änderungen treten 30 Tage nach Veröffentlichung des geänderten Kodex gemäß Artikel 5.5 in Kraft.

### **Anlagen**

- A. Mitarbeiterdaten
- B. Kundendaten
- C. Lieferantendaten
- D. Mustervereinbarung zur Datenverarbeitung im Auftrag